

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

Art. 1:

1. Abschnitt: Zweck und Massnahmen

Art. 1

¹ Mit diesem Gesetz will der Bund erreichen, dass Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung besser miteinander vereinbar sind.

² Zu diesem Zweck gewährt der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen für:

- a. die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder;
- b. die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung, wenn dadurch die Drittbetreuungskosten der Eltern reduziert werden können;
- c. Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern.

Die neue Formulierung des Absatzes 1 und die erweiterte Zweckbestimmung begrüssen wir.

Art. 3 Abs. 4

2. Abschnitt: Finanzhilfen für die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder und für Projekte mit Innovationscharakter

Art. 3 Abs. 4

⁴ Die Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Kantone, öffentlichrechtliche Gebietskörperschaften, Arbeitgeber oder andere Dritte sich ebenfalls angemessen finanziell beteiligen.

Satz identisch mit altem Art. 1 Abs. 2. Wir finden richtig, dass diese Voraussetzung weiterhin vorgesehen ist.

Art. 3a

2a. Abschnitt: Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung und für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern

Art. 3a Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung

¹ Die Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung können Kantonen gewährt werden, die gewährleisten, die Summe der Subventionen von Kanton und Gemeinden für die familienergänzende Kinderbetreuung zu erhöhen mit dem Ziel, die Drittbetreuungskosten der Eltern zu reduzieren. Als Referenz für den Vergleich gilt das Kalenderjahr vor Gewährung der Finanzhilfen. Von Kantonen oder Gemeinden gesetzlich vorgeschriebene Beiträge der Arbeitgeber an die Erhöhung der Subventionen werden angerechnet.

² Die Finanzhilfen können Kantonen gewährt werden, wenn die Finanzierung der Erhöhung der Subventionen langfristig, mindestens aber für sechs Jahre, gesichert erscheint.

³ Sie können einem Kanton während der Laufzeit dieses Gesetzes nur einmal gewährt werden.

Abs. 1: ..., die Summe der Subventionen von Kanton und Gemeinden für die familienergänzende *Kinderbetreuung langfristig, mindestens aber für 6 Jahre* zu erhöhen ...

Abs. 2: Die Formulierung „gesichert erscheint“ bringt einen sehr grossen Ermessensspielraum, der die Kantone im Ungewissen lässt, ob sie Anspruch haben auf Finanzhilfen oder nicht.

Abs. 3: Keine Bemerkungen.

Alternative:

Formulierung von Art. 3a unklar, da Voraussetzungen sehr schwammig formuliert, für Kantone daher schwierig zu eruieren, ob sie Anspruch haben auf Finanzhilfen oder nicht.

Abs. 1 Die Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung können den Kantonen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Ziff. 1 Erhöhung der Subventionen langfristig, mindestens aber für 6 Jahre, und
- Ziff. 2 Die Subventionen dienen dazu, die Kostenbeiträge der Eltern zu reduzieren

Abs. 2 An die Erhöhung der Subventionen werden von Kantonen oder Gemeinden gesetzlich vorgeschriebene Beiträge der Arbeitgeber angerechnet.

Abs. 3. Als Referenz für den Vergleich, ob die Kostenbeiträge der Eltern reduziert werden, gilt das Kalenderjahr vor Gewährung der Finanzhilfen.

Abs. 4: Sie können einem Kanton während der Laufzeit dieses Gesetzes nur einmal gewährt werden.

Art. 3b

Art. 3b Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern

¹ Die Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern können Kantonen, Gemeinden, weiteren juristischen sowie natürlichen Personen gewährt werden.

² Sie können für Projekte gewährt werden, die darauf abzielen, die familienergänzenden Betreuungsangebote auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene besser auf die Bedürfnisse der Eltern abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Projekte, die:

- a. umfassende und gemeinsam mit der Schule organisierte Betreuungsangebote für Schulkinder gewährleisten;
- b. Betreuungsangebote für Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten oder flexiblen Arbeitseinsätzen gewährleisten; oder
- c. Betreuungsangebote ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten, namentlich in Randzeiten oder während der Schulferien gewährleisten.

Keine Bemerkungen.

Art. 4 Abs. 1, 2 und 2bis

2b. Abschnitt: Verfügbare Mittel, Bemessung und Dauer der Finanzhilfen

Art. 4 Abs. 1, 2 und 2^{bis}

¹ Die Bundesversammlung beschliesst für die Finanzhilfen nach dem 2. und nach dem 2a. Abschnitt je einen mehrjährigen Verpflichtungskredit.

² *Aufgehoben*

^{2bis} Für Projekte mit Innovationscharakter (Art. 2 Abs. 1 Bst. d) dürfen höchstens 15 Prozent der mittels Verpflichtungskredit für Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt zur Verfügung gestellten Mittel eingesetzt werden.

Keine Bemerkungen.

Art. 5 Abs. 3bis und 3ter

Art. 5 Abs. 3^{bis} und 3^{ter}

^{3bis} Die Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung (Art. 3a) werden während der ersten drei Jahre der Subventionserhöhung gewährt. Sie betragen im ersten Jahr 65 Prozent, im zweiten Jahr 35 Prozent und im dritten Jahr 10 Prozent der Subventionserhöhung.

^{3ter} Die Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern (Art. 3b) decken höchstens die Hälfte der Kosten des Projekts einschliesslich seiner Evaluation.

Unklar, welche Projekte eine Evaluation benötigen (Abs. 3 und 3ter) und weshalb und welche Projekte keine Evaluation benötigen (Abs. 1, 2 und 3bis) und weshalb nicht.

Art. 6 Abs. 5 und 6

Art. 6 Abs. 5 und 6

⁵ Die Kantone müssen das Gesuch um Finanzhilfen nach Artikel 3a vor der Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung einreichen.

⁶ Kantone, Gemeinden, weitere juristische Personen sowie natürliche Personen müssen das Gesuch um Finanzhilfen nach Artikel 3b vor Beginn des Projekts einreichen. Die Gemeinden legen dem Gesuch eine Stellungnahme der betreffenden Kantone bei, weitere juristische Personen sowie natürliche Personen eine Stellungnahme der betreffenden Kantone oder Gemeinden.

Keine Bemerkungen.

Art. 7

Art. 7 Sachüberschrift und Abs. 3

Entscheid und Leistungsverträge

³ Es entscheidet durch Verfügung über die Gesuche um Finanzhilfen für die Erhöhung von Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung und für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern.

Keine Bemerkungen.

Art. 9, 9a und 10 Abs. 6

Art. 9

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 9a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Das BSV gewährt Finanzhilfen nach dem 2. Abschnitt längstens bis zum 31. Januar 2019.

Art. 10 Abs. 6

⁶ Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird bis zum ... verlängert.

Keine Bemerkungen.